

Ein Weg zur Selbstbestimmung – ›Supported living‹

Das Motto der Tagung, das vermutlich dem Werbeslogan »Wohnst Du noch oder lebst Du noch?« des Möbelkonzerns IKEA nachempfunden ist, hat mich inspiriert, meinem Beitrag über das anglo-amerikanische Konzept des ›supported living‹ einige grundsätzliche Überlegungen zur anthropologischen Bedeutung des Wohnens vorzuschicken.

Der Maler Heinrich Zille hat zu Beginn des vorigen Jahrhunderts den Satz geprägt: »Man kann einen Menschen mit einer Axt erschlagen, man kann ihn aber auch mit einer Wohnung erschlagen.« Gemünzt war dies auf die menschenunwürdigen Wohn- und Lebensbedingungen in Berliner Mietskasernen. Zille macht uns mit dieser provozierenden Aussage darauf aufmerksam machen, dass das Wohnen für uns Menschen eine sehr existenzielle Angelegenheit ist. Dieser fundamentale Zusammenhang von Wohnen und Leben, der auch für das Konzept des ›supported living‹¹ handlungsleitend ist, wird durch die moderne Wohnpsychologie bestätigt. Wenn die Wohnung zu einem lebenswerten Zuhause werden soll, muss sie nach Auffassung der Wohnpsychologie folgende Funktionen erfüllen, die für jeden Menschen – egal ob behindert oder nicht behindert – von Bedeutung sind:

- Das Zuhause ist ein *zentraler Ort*, um den herum ein Mensch seine Aktivität organisiert, ein Ort, mit dem er ›verwurzelt‹ und an den er emotional gebunden ist, ein ›Ankerpunkt‹, von dem aus er die Umwelt freier erkunden kann, weil er weiß, dass er jederzeit zurückkehren kann.
- Das Zuhause ist ein Ort, über den man Kontrolle hat, den man sich aneignen und den man gestalten kann. Man erkennt diese ›Raumaneignung‹ durch die individuelle Gestaltung und Ausstattung.

¹ Metzler und Rauscher (2004) weisen darauf hin, dass die Begriffe ›Wohnen‹ und ›Leben‹ im Englischen synonym gebraucht werden. ›To live‹ meint nämlich sowohl ›leben‹ als auch ›wohnen‹. Auch dies kann als Hinweis auf die existenzielle Bedeutung des Wohnens für den Menschen interpretiert werden. Ein Pendant zum deutschen ›wohnen‹ gibt also im Englischen nicht.; allerdings können auch im Deutschen die Begriffe ›wohnen‹ und ›leben‹ teilweise gegeneinander ausgetauscht werden, denn man kann davon sprechen, in ›X‹ zu leben oder in ›X‹ zu wohnen. Mit dieser Bedeutungsähnlichkeit ›spielt‹ der Werbeslogan von IKEA, der – glaubt man den Ergebnissen einer repräsentativen Studie des Handelsblatts und des Marktforschungsunternehmens Dialego – laut Börsenreport den zweithöchsten Wiedererkennungswert aller derzeit gängigen Slogans der deutschen Werbebranche besitzt. Dieser Erfolg ist m. E. darauf zurückzuführen, dass wir Menschen mit dem Wohnen viel mehr als nur ein ›Dach über dem Kopf‹ verbinden. Wohnen ist vielmehr der Inbegriff subjektiver Lebensqualität.

- Das Zuhause ist wichtig für die Entstehung biografischer Kontinuität. Während der Lebenslauf durch die Kette der äußeren Ereignisse unseres Lebens gebildet wird, ist die Biografie das, was wir in der Bewertung dieser Ereignisse als bedeutsam auswählen. Unsere Erinnerung, unser Erleben von Zeit, von Verwurzelung an Orten und in Beziehungen zu Mitmenschen ist mit der Wohnung und ihrer Umgebung verbunden. Insbesondere die Erinnerung an die häusliche Umwelt, in der man seine Kindheit verbracht hat, löst eine Vielfalt an subjektiv bedeutsamen Assoziationen aus. Auf der anderen Seite gefährden häufige Wohnungswechsel das Erleben von biografischer Kontinuität.
- Das Zuhause ist ein *privater Rückzugsraum*, in dem man sich aus Rollenzwängen befreien kann, ein Ort, wo Verhalten und Ausdruck von Emotionen keiner sozialen Norm unterworfen werden müssen.
- das Zuhause ist ein *Ort, wo soziale Interaktionen von besonderer Intensität und Intimität* stattfinden (vgl. Fischer 1991).

Diese Funktionen können zwar ein Stück weit auch von Wohneinrichtungen erfüllt werden; Wohneinrichtungen stoßen allerdings als *Institutionen* hinsichtlich der Realisierung dieser Funktionen auf unübersehbare strukturelle Grenzen. Ein Platz im Wohnheim ist eben keine private Wohnung, und auch hinsichtlich der Raumanweisung, des Erlebens von Privatheit etc. gibt es deutliche Einschränkungen.

Nur Wohnformen, in denen diese allgemeinen Funktionen des Wohnens erfüllt sind, sind angemessene Wohnformen. Eine schnelle Überprüfung eines Wohnangebotes lässt sich mit Hilfe des *Selbstanwendungsprinzips* durchführen, das auch dem Normalisierungsprinzip zu Grunde liegt: Möchte ich so wohnen? Wie weit müsste ich meinen Lebensstil verändern? Müsste ich auf etwas verzichten, was mir wichtig ist? Eine Wohnform, die wir unter diesen allgemeinen Gesichtspunkten für angemessen halten, ist aber noch nicht für jeden Menschen geeignet, denn hinzu kommen individuelle Wünsche, Lebensstile, Vorlieben und Abneigungen. Ausgehend von jedem einzelnen Menschen müssen wir daher fragen: »Was ist ihr oder ihm beim Wohnen wichtig?«

Diese Frage steht aber meist nicht im Mittelpunkt, wenn wir als Professionelle für Menschen mit Behinderung planen. Wir fragen zunächst:

- Was kann sie oder er schaffen?
- Wie selbständig ist sie oder er, wie hoch ist der Unterstützungsbedarf?
- Was gibt es in der Umgebung?

- Wo ist ein Platz frei?

Erst danach versuchen wir, diese vier Fragen mit der Frage

- Was ist ihr oder ihm beim Wohnen wichtig? zu verbinden, so weit das möglich ist. Diese Vorgehensweise entsteht nicht nur durch Mechanismen innerhalb unseres komplexen Systems der Leistungsgestaltung und Erbringung, beispielsweise durch die Notwendigkeit der Wiederbelegung freier Wohnplätze oder durch Zeitdruck bei der Aufnahme in eine Wohnform. Sie entsteht auch durch Gewohnheiten, die uns so selbstverständlich geworden sind, dass wir sie für Gesetzmäßigkeiten halten. Diese Gewohnheiten sind das Ergebnis von Haltungen gegenüber Menschen mit Behinderung, sie erzeugen aber auch ihrerseits wieder Haltungen. Aus diesem Grunde lohnt es, sich näher mit ihnen zu beschäftigen.

Gefangen im Stufenmodell: »Nur wer selbständig genug ist, darf ins betreute Wohnen!«

Ich möchte im Folgenden die Schwierigkeiten, die der Orientierung an den Wünschen von Menschen mit Behinderung entgegenstehen, näher analysieren. Dabei bin ich mir durchaus bewusst, dass gegenwärtig in Baden-Württemberg ernsthaft daran gearbeitet wird, die von mir beschriebenen ›Mechanismen‹ zu überwinden. Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern als Leistungsträger und die Leistungsanbieter der Behindertenhilfe haben sich zweifellos für die Zukunft viel vorgenommen (vgl. LWV Württemberg-Hohenzollern 2002, 2003a, 2003b). Trotzdem ist auf einige grundlegende Widersprüche dieser neuen (Landes-)Behindertenpolitik nach dem Grundsatz ›ambulant vor stationär‹ hinzuweisen, denn ein wirklicher Paradigmenwechsel im Denken und Handeln wurde trotz der Bekräftigung dieses Grundsatzes bislang – zumindest von Seiten des Leistungsträgers – noch nicht vollzogen. Ich werde deshalb zunächst diese Widersprüche herausarbeiten, um dann im Anschluss daran die alternative Konzeption des ›supported living‹ besser herausarbeiten zu können.

Die Schaffung sog. ›gemeindenaher‹ Wohnformen sollte Menschen mit Behinderung mehr Chancen auf mehr Selbstbestimmung und mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Während der letzten Jahrzehnte ist daher eine große Bandbreite von Wohnformen entstanden und das Kontinuum der Wohnformen umfasst heute weniger restriktive, stärker integrativ ausgerichtete Formen als noch vor 20 Jahren. Wir haben uns davon erhofft, für jeden Menschen mit Behinderung ›das Richtige‹ zu

finden. Tatsächlich haben wir aber eine Situation erreicht, in der die Wohnform sich die richtigen Menschen sucht: Nur wer selbständig genug ist, darf ins ambulant betreute Wohnen!

In der Studie ›Leben im Heim‹ beschreibt ein 38jähriger Mann seine Situation dementsprechend so:

»Im Vergleich zu vorher bin ich absolut glücklich. Dass ich hierher gekommen bin. Dass ich es geschafft habe, hierher zu kommen. Da hat es für mich viele Probleme gegeben. Ich muss dazu sagen, dass ich vor einigen Jahren noch nicht so fit war für die Sachen, die ich tue. Da haben die mich abgelehnt. Da haben die gesagt, ich bin noch nicht so weit, dass ich hierher komme. Weil ich da eine gewisse Selbständigkeit haben muss.« (Wacker et al. 1998, 281).

Menschen werden so von Wohnformen ausgeschlossen, in denen sie gern wohnen würden, weil sie für diese Wohnform nicht ›passen‹. Von den us-amerikanischen Autoren Taylor, Racino und Walker (1988) wird dieses Phänomen der Zuordnung der ›passenden Wohnform‹ als ›Gefangensein im Kontinuum‹ der Wohnformen bezeichnet; ich spreche im Folgenden entsprechend der hiesigen Bezeichnung vom ›*Gefangensein im abgestuften Konzept*‹: um die beschriebene Wohnform zu erreichen, muss ein behinderter Mensch erst durch eine Reihe von anderen Formen ›geschleust‹ werden, die ihn vorbereiten, anpassen und überprüfen, ob er für diese Wohnform geeignet ist, und ihn gegebenenfalls als ›nicht geeignet‹ auszuschließen. Wer nicht geeignet ist für die von ihm gewünschte Wohnform, bleibt ›gefangen‹ auf der Stufe, für die er selbstständig genug erscheint.

Das Gefangensein im Stufenkonzept entsteht also nicht dadurch, dass es verschiedene Wohnformen und die Möglichkeit der Wahl gibt. Es entsteht im Gegenteil dadurch, dass es verschiedene Wohnformen ohne die Möglichkeit der tatsächlichen Wahl, sondern verbunden mit einer Zuweisung, gibt.

Auch der LWV Württemberg-Hohenzollern fordert in seinen aktuellen programmatischen Aussagen zu einer Behindertenpolitik nach dem Grundsatz ›ambulant vor stationär‹ eine wesentlich stärkere Pluralisierung und Vernetzung der Wohnangebote in einem gemeinwesenorientierten Wohnverbund. Gleichwohl bleiben auch die neuen ›Eckpunkte zur Weiterentwicklung von Betreuungsangeboten im Bereich Wohnen für geistig behinderte Menschen‹ des LWV in einem abgestuften Konzept gefangen. Der erste Eckpunkt dieser behindertenpolitischen Programmatik lautet dementsprechend:

»Betreutes Wohnen ist Teil eines abgestuften Konzepts mit unterschiedlichen Förderinhalten und Betreuungsintensitäten für erwachsene Menschen.« (2003a, 6)

Da es hier um einen sehr grundsätzlichen Punkt geht, der mit dem Verständnis des ›supported living‹ eng zusammenhängt, möchte die Kritik an den Stufenkonzepten zunächst noch etwas präzisieren.

Fehlschlüsse des Prinzips ›so gemeindenah und so wenig einschränkend wie möglich (›least restrictive environment‹)

Taylor, Racino und Walker sind der Auffassung, dass das Gefangensein im Stufenkonzept durch die Organisation der Unterstützung nach dem Prinzip ›so gemeindenah und so wenig einschränkend wie möglich‹ (engl.: ›least restrictive environment‹) entsteht. Diesem Prinzip liegen mehrere Fehlschlüsse zu Grunde:

1. Das Prinzip ›so gemeindenah und so wenig einschränkend wie möglich‹ erlaubt auch gemeindeferne, stark einschränkende Formen der Unterbringung.

Es suggeriert nämlich, dass es Menschen gibt, für die gemeindeferne, einschränkende Wohn- und Betreuungsformen notwendig sind. Damit schafft es ›Barrieren im Kopf‹, die uns sortieren lassen in die Menschen, für die gemeindenahes Wohnen und Leben möglich ist, und diejenigen, für die es leider nicht geht. In der Konzeption des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern ist diese Denkbarriere in folgendem Eckpunkt zu finden: »Behinderte Menschen müssen für das Betreute Wohnen ein gewisses Maß an lebenspraktischen Fähigkeiten und sozialen Kompetenzen verfügen. Sie sollten ihre Lebensführung über täglich mehrere Stunden weitgehend selbständig organisieren können und keiner ständigen Nachtbereitschaft bedürfen.« (2003a, 6). Solange eine willkürliche Vorgabe bestimmt, welche Wohnform mit welchem Betreuungsschlüssel für welchen Menschen angemessen ist, wird es Menschen geben, die in einschränkender Umgebung leben müssen, und unter ihnen werden behinderte Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf überrepräsentiert sein. Das bedeutet: Je höher der Unterstützungsbedarf, desto eher reduziert sich das Wahlrecht – wenn überhaupt – höchstwahrscheinlich auf die Wahl zwischen verschiedenen stationären Einrichtungen; falls überhaupt vorhanden, reduziert sich dann der Anspruch auf Privatheit auf das eigene Zimmer, das nicht einmal einen separaten Eingang hat, so dass der behinderte Mensch hoher sozialer Kontrolle durch nicht selbst ausgewählte Mitbewohner und Betreuer ausgesetzt ist.

2. *Das Prinzip ›so gemeindenah und so wenig einschränkend wie möglich‹ sanktioniert Einschränkungen persönlicher Rechte.*

Es ist nicht generell fraglich, ob persönliche Rechte eingeschränkt werden dürfen, sondern lediglich unter welchen Umständen und in welchem Umfang. Dabei werden andere Maßstäbe angelegt, als sie in unserer Gesellschaft allgemein konsensfähig sind: Der Zeitungsartikel zum Jubiläum einer mir bekannten Wohnstätte begann mit folgenden Worten: „Alkohol ist in der Wohnstätte X verboten, aber zu Anlässen wie diesem Jubiläum gibt es doch ein Gläschen Sekt!“. Angesichts der hohen Bedeutung alkoholischer Getränke in unserer Gesellschaft, die sicherlich problematisch ist, kann man die Einschränkung persönlicher Freiheit kaum besser illustrieren als durch dieses Beispiel. Menschen in Wohnstätten wird hier generell die Fähigkeit zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol abgesprochen, zu ihrem Schutz wird ihr Wunsch- und Wahlrecht beschnitten. Anderes Beispiel, das in diesem Beitrag nicht weiter vertieft werden soll, ist der institutionelle Umgang mit Fernsehkonsum (vgl. Lindmeier/Lindmeier 2003).

3. *Das Prinzip ›so gemeindenah und so wenig einschränkend wie möglich‹ vermischt Separation und Integration mit dem erforderlichen Umfang an Unterstützung.*

Der wichtigste Grund, warum ein gemeindenahes Leben für viele Menschen mit Behinderung zurzeit nicht möglich ist, ist der relativ geringe Umfang an Unterstützung in den meisten gemeindenahen Wohnformen. Diese ist aber nicht – sozusagen ›naturgesetzlich‹ – durch die Wohnform gegeben, sondern in Verhandlungen zwischen Kostenträgern und Anbietern der Wohn- und Unterstützungsform ausgehandelt worden. Es ist daher grundsätzlich denkbar, andere, intensivere Unterstützungsangebote zu vereinbaren, und einzelne Projekte in der Bundesrepublik Deutschland zeigen (so beispielsweise die Arbeit der SELAM Oldenburg oder des FIB e.V. in Marburg - vgl. u. a. Dohle 2003, FIB e. V. 1995, 2002), dass dies möglich ist. Die implizite Annahme, dass gemeinde-integrierte Wohn- und Unterstützungsformen keine so umfangreichen Leistungen bieten können, wie sie für Menschen hohem Unterstützungsbedarf notwendig sind, ist daher falsch.

Hierzu noch einmal ein aktuelles Beispiel aus Ihrem Bundesland: Die Eckpunkte zur Weiterentwicklung von Betreuungsangeboten im Bereich Wohnen für behinderte

Menschen des LWV Württemberg-Hohenzollern sehen für unterschiedliche Hilfebedarfsgruppen pauschale Personalschlüssel und Entgelte für das Betreute Wohnen vor: »Bei leicht geistig behinderten Menschen der Hilfebedarfsgruppe (HBG) 1 sollte in Zukunft eine Fachkraft zehn behinderte Männer oder Frauen betreuen. In HBG 2 hält der LWV einen Personalschlüssel von 1:8 für sinnvoll, in HBG 3 von 1:6.« (2003a, 8) Menschen der Hilfebedarfsgruppen 4 und 5 kommen in den vom LWV vorgelegten Überlegungen zur Erhöhung der Plätze im ambulant unterstützten Wohnen überhaupt nicht vor.

4. Das Prinzip ›so gemeindenah und so wenig einschränkend wie möglich‹ basiert auf einem ›Fertigkeits- oder Tüchtigkeitsmodell‹

Ihm liegt die Annahme zu Grunde, dass Menschen mit Behinderung sich qualifizieren bzw. vorbereitet werden müssen für integrative Wohn- und Lebenssituationen. Allerdings bereiten die separaten Wohn- und Betreuungssituationen die Menschen in der Regel gerade nicht auf das Leben in einer integrativen Umgebung vor. Es ist daher zu begrüßen, dass der LWV Württemberg-Hohenzollern in seinen Eckpunkten zur Weiterentwicklung der Wohnangebote neben dem stationären Trainingswohnen auch ein ambulantes Trainingswohnen mit einer auf ein Jahr befristeten erhöhten Pauschale im betreuten Wohnen vorsieht.

Trotzdem kann die stärkere soziale Kontrolle durch Professionelle und Angehörige dazu führen, dass normale Umstellungsprobleme, wie sie die meisten Menschen im Übergang zu einem selbständigen Leben erfahren, als ›Versagen‹ interpretiert werden. Selbstbestimmtes Wohnen und Leben wird damit zu einer Belohnung für Anstrengungsbereitschaft und Kompetenzerwerb, angepasstes Sozialverhalten und Kooperationsbereitschaft im Hilfeplanverfahren. Bei den betroffenen Menschen entwickeln sich Gefühle von Rechtlosigkeit, Angst vor ›Versagen‹ und ›Herausfallen‹ aus den meist willkürlichen Vorgaben sowie die Tendenz zu Überanpassung an die Erwartungen anderer.

5. Das Prinzip ›so gemeindenah und so wenig einschränkend wie möglich‹ schreibt die Entscheidungskompetenz der Professionellen fest.

Ob jemand so leben darf, wie er möchte, wird in professionellen Stellungnahmen beurteilt, in denen es durch Adjektive wie ›geeignet/ungeeignet‹, ›machbar/nicht machbar‹ oder ›möglich/unmöglich‹ beschrieben wird. Diese Urteile spiegeln in erster Linie

die Sicht der Professionellen wider, denn in der Regel bleiben dem Menschen mit Behinderung lediglich ›Mitwirkungsrechte‹ im Hilfeplanverfahren. Selbst diese Mitwirkungsrechte stellen eine relativ neue Errungenschaft und bereits einen großen Fortschritt dar, der aber die Entscheidungskompetenz der Professionellen nicht maßgeblich schwächt, sondern lediglich die Möglichkeit bietet, Wünsche des Betroffenen überhaupt deutlich zu machen. Nur wenn behinderte Menschen ein Wahlrecht erhalten, wird dieses Problem nicht länger bestehen.

6. Das Prinzip ›so gemeindenah und so wenig einschränkend wie möglich‹ erfordert Umzüge der unterstützten Menschen in dem Umfang, in dem sie sich verändern und entwickeln.

Während ein Mensch sich entwickelt, bleibt die Wohnform unverändert, so dass der betreffende Mensch häufig von einer Form in die andere wechselt. Selbst wenn diese Übergänge reibungslos verlaufen, stellt sich das Leben eines Menschen als Serie von befristeten Platzierungen dar. Schlimmstenfalls können diese Umzüge das Gefühl von Heimat und die Einbindung in soziale Bezüge völlig zerstören. Dies gilt selbst für stationäre Einrichtungen, die stationäre Wohnplätze in Wohnplätze für ambulante Unterstützung umwandeln. Damit wird deutlich, dass die Notwendigkeit der Umzüge nicht in Frage gestellt und in ihrem Widerspruch zu den eingangs aufgeführten Bedürfnissen in Bezug auf das Wohnen, nämlich Raumeignung, Kontinuität etc. bislang nicht als Problem wahrgenommen wird.

7. Das Prinzip ›so gemeindenah und so wenig einschränkend wie möglich‹ richtet die Aufmerksamkeit auf die räumliche Umgebung und weniger auf die soziale Unterstützung, die Menschen für ein Leben in der Gemeinde benötigen.

Abgestufte Konzepte der Wohnversorgung behinderter Menschen sind meist gebäude- oder häuserzentriert. Umgekehrt löst das Fehlen eines Hauses, beispielsweise weil ein Träger ausschließlich ambulant arbeitet, Unsicherheit aus, weil es den ambulanten Dienst in gewisser Weise unsichtbar macht. Wir alle haben uns daran gewöhnt, ›Sicherheit‹ gedanklich mit ›sichtbaren Strukturen‹ zu verbinden. Je weniger vertraut Menschen mit der unübersichtlichen Versorgungslandschaft sind, desto stärker bevorzugen sie sichtbare Strukturen, von denen sie auf klare Zuständigkeiten und verlässliche Ansprechpartner schließen; dies gilt in besonderem Maße für politisch Verantwortliche.

Ich fasse zusammen: Die Logik des Prinzips der ›so gemeindenah und so wenig einschränkenden Umgebung wie möglich‹ ist problematisch, weil die Art und der Umfang des Unterstützungsbedarfs das Ausmaß der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bestimmen. Das Prinzip bedeutet nämlich im Umkehrschluss, dass bei behinderten Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf der Verbleib in stärker fremdbestimmten und weniger partizipativ angelegten Wohnarrangements legitim ist (vgl. auch Hinz 2002).

An dieser Stelle erscheint es nun sinnvoll, auf das Konzept des ›supported living‹ näher einzugehen und anhand der Eckpunkte dieses Konzeptes aufzuzeigen, inwiefern es die Fehler eines abgestuften Konzeptes vermeidet.

Die handlungsleitenden Prinzipien des ›supported living‹ (unterstützten Wohnens und Lebens)

›Supported living‹ ist ein aus der Praxis entwickeltes, handlungsorientiertes Konzept für Menschen mit geistiger Behinderung, das von jedem seiner Vertreter etwas anders definiert wird. Wie beim ›independent living‹, das von körperlich behinderten Menschen entwickelt worden ist, sind die *Trennung von Wohnraum und Unterstützung* und die *person-zentrierte Planung für jeden einzelnen Menschen* zentral. Eine Definition des ›supported living‹ von John O'Brien, einem der führenden us-amerikanischen Vertreter dieses Konzeptes, lautet folgendermaßen:

»Ein Mensch, der auf langfristige, durch öffentliche Mittel finanzierte, organisierte Unterstützung angewiesen ist, schließt einen Vertrag mit einer [Dienstleistungs-]Organisation; deren Aufgabe ist die Bereitstellung jeglicher Unterstützung, die notwendig ist, um dem betreffenden Menschen ein Leben in Würde und Sicherheit in seinem eigenen Haus oder seiner eigenen Wohnung zu ermöglichen« (O'BRIEN 1994, 1).

Nach einer neueren Definition aus Großbritannien, die den Schwerpunkt sowohl auf die Selbstbestimmung als auch auf die gesellschaftliche Teilhabe legt, will ›supported living‹ Menschen mit Behinderung ermöglichen, aktive und engagierte Bürger ihrer Gemeinde zu sein, indem es

- sie dabei unterstützt, in ihren eigenen Häusern oder Wohnungen zu leben (sowohl als Eigentümer als auch in Mietverhältnissen);

- ihnen Partizipation in ihrer Gemeinde ermöglicht (zum Beispiel durch Erwerbsarbeit, Engagement in Vereinen und das Knüpfen von Beziehungen) (vgl. SIMONS/WATSON 1999, 43)

Diese Definition hebt besonders hervor, dass es nicht um ein ›gemeindenahes‹ Wohnen, sondern um ein Leben ›mitten in der Gemeinde‹ geht. Taylor, Racino und Walker (1992) unterscheiden deshalb zwischen ›Leben in der Gemeinde‹ (›Being in the Community‹) und ›Teil der Gemeinde sein‹ (›Being part of the Community‹) als Zielperspektiven für das Wohnen von Menschen mit geistiger Behinderung (vgl. hierzu Lindmeier/Lindmeier 2001).

Die in dieser Definition genannten Ziele will ›supported living‹ auf der *Ebene des Wohnens* durch folgende handlungsleitende Prinzipien erreichen:

- *Trennung der Bereitstellung von Wohnraum und Unterstützung (›separating the provision of housing and support‹)*

Die Trennung der Bereitstellung von Wohnraum und Unterstützung ist das Fundament des ›supported living‹. Durch die Trennung von Wohnen und Unterstützung erhält eine behinderte Person die Möglichkeit, die Unterstützerin oder den Unterstützer zu wechseln, ohne dass sie gleichzeitig die Wohnung wechseln muss. Umgekehrt ist eine Person mit Behinderung bei einem Wohnungswechsel nicht mehr gezwungen, gleichzeitig auch noch die Unterstützungsperson zu wechseln.

Während Wohnen und Unterstützung ›aus einer Hand‹ bedeutet, dass ich bei einem Wohnungswechsel möglicherweise die vertraute Unterstützungspersonen verliere, bedeutet eine vertragliche Trennung von Wohnraum und Unterstützung, dass eine Dienstleistungsorganisation selbst dann, wenn sie die bezahlte Unterstützung bereitstellt und bei der Suche nach Wohnraum behilflich ist, den Wohnraum nicht mieten oder käuflich erwerben darf.

- *Eigentümer- oder Mieterstatus statt Bewohnerstatus (›home tenancy or ownership‹)*

Der Status eines Wohnheim- oder Wohngruppenbewohners ist gekennzeichnet durch eine relative Rechtlosigkeit: selbst wenn ein Vertrag besteht, enthält er Hinweise auf eine Hausordnung, gibt es Mitbewohner, die er nicht ausgesucht hat, Tage der offenen Tür und andere institutionelle Praktiken. Die Folge davon ist, dass sich Menschen mit Behinderung niemals als ›Hausherrin‹ oder ›Haus-

herr« im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung fühlen können. Wie diverse Studien aus dem In- und Ausland zeigen, ist das Wohnen in der eigenen Wohnung folgerichtig der große Lebensraum vieler behinderter Menschen.

- *Umfassende Wahl- und Kontrollmöglichkeit (»full choice and control«)*
Menschen mit Behinderung sollten dabei unterstützt werden, auszuwählen, mit wem sie leben möchten (falls sie das möchten), wo sie leben möchten und wer sie dabei unterstützen soll. Wenn Menschen mit Behinderung diese Wahlentscheidungen nicht treffen können, sollten andere Menschen, die diese Personen gut kennen, sich um sie kümmern und sie mögen, dabei behilflich sein, auf gemeinsamen Erfahrungen basierende Vermutungen über deren Wünsche und Bedürfnisse anzustellen.

Weitere handlungsleitende Prinzipien des »supported living« ergeben sich hinsichtlich der *Ebene der Unterstützung*:

- *Individualisierung der Unterstützung (»focusing on one person at a time«)*
Die Unterstützung wird am tatsächlichen Bedarf der Einzelperson festgemacht und ist nicht, wie üblich, Bestandteil des Dienstleistungspakets »Wohnen im Wohnheim« oder des Pakets »Wohnen im betreuten Wohnen«. Es macht einen Unterschied, ob in gemeindenahen Wohneinrichtungen eine Individualisierung der Hilfen angestrebt und innerhalb gewisser Grenzen auch erreicht wird, oder ob von Anfang an die Planung eines einzigartigen Unterstützungsangebots erfolgt. Zentral ist die Planung mit und für eine einzelne Person in der aktuellen Lebenssituation.
- *Person-zentrierte Planung (»person centred planning«)*
Unterstützungsleistungen sollen den Bedürfnissen, Interessen und Wünschen der jeweiligen Person entsprechend konzipiert werden. Dies impliziert die Entwicklung von Methoden der person-zentrierten Unterstützungsplanung zur Ermittlung dieser Wünsche und Bedürfnisse, sowie deren Übersetzung in konkrete Wohnarrangements. Dabei handelt es sich um Methoden der persönlichen Zukunftsplanung und Lebensstilplanung (z. B. PATH, MAP, essential lifestyle planning) (vgl. Boban/Hinz 1999; Doose 1999; Doose/Göbel 1999), die mit herkömmlichen »Assessments« in der Behindertenhilfe kaum vergleichbar sind und vielleicht am ehesten mit der von Robert Jungk für die politische Bildung entwickelten Methode der »Zukunftswerkstätten« verglichen werden können.

- *Planung mit Unterstützernetzen (›planning with circles of support‹)*
 Person-zentrierte Planung sollte grundsätzlich im Rahmen von so genannten Unterstützernetzen durchgeführt werden. Eine person-zentrierte Planung ohne Unterstützernetze – also beispielsweise nur durch den Case-Manager der Sozialbehörde und die behinderte Person – neigt zu Lösungen, die sich die involvierten behinderten Personen nur schwer vorstellen können. Daher sollen an den Unterstützernetzen möglichst unterschiedliche Menschen teilnehmen: Die Person mit Unterstützungsbedarf, ihre Freunde, Verwandte, Professionelle und ein Moderator, der allerdings nicht zu einer Institution gehören sollte, die mit der weiteren Unterstützung oder der Finanzierung der Unterstützung zu tun hat. Idealerweise rekrutieren Unterstützernetze ihre Mitglieder im unmittelbaren Lebensumfeld der behinderten Person. Diese Form der Unterstützung wird im angloamerikanischen Raum sinnvollerweise als ›natural support‹ bezeichnet.
- *Erhalt und Erweiterung sozialer Beziehungen (›building relationships‹)*
 Der Erhalt oder Aufbau sozialer Beziehungen muss zu einer ›Kernleistung‹ in der Unterstützung werden, gleichrangig mit anderen Unterstützungsleistungen (u.a. um einer möglichen Isolation von Menschen mit Unterstützungsbedarf im gemeindenahen Leben vorzubeugen). Die Unterstützernetze sind *ein* Mittel zur Erweiterung der sozialen Beziehungen und zum Aufbau tragfähiger sozialer Netzwerke.
- *Schutz und Sicherheit (›risk assessment and management‹)*
 Leben in der Gemeinde, vielfältige Beziehungen und ein selbstbestimmtes Leben bergen unterschiedliche Risiken. Bei der Planung der Unterstützung müssen diese bedacht und, soweit möglich, Sicherheit Gewähr leistet werden. Eine regelmäßige gemeinsame Weiterentwicklung der Planung gehört ebenfalls zu den ›Sicherheitsvorkehrungen‹, ebenso wie die Einrichtung des Unterstützungsnetzes, die Verteilung der Unterstützung auf mehrere Personen, die Eigentümerschaft oder der Mietvertrag für den Wohnraum. Sie sollen verhindern, dass die größere Verletzbarkeit (Vulnerabilität) behinderter Menschen eine tatsächliche Entrechtung oder Ausbeutung zur Folge hat.

Zum Schluss möchte ich noch auf einige handlungsleitende Prinzipien auf der *Ebene der Gemeindeentwicklung und der Veränderung des Hilfesystems* eingehen:

- *Lobbyarbeit - Brücken bauen – Gemeindeentwicklung (›brigde building – community development‹)*

Wenn die individuelle Unterstützung auch die Teilhabe am Leben der Gemeinde einschließen soll, müssen sich die Strukturen der Gemeinde verändern. ›Supported living‹ schließt somit auch Lobbyarbeit ein, die eine ›inklusive Gesellschaft‹ zum Ziel hat. Hierzu sind die Kooperation mit den vorhandenen Strukturen und Initiativen und die systematische Suche nach Anknüpfungspunkten wichtig. Ich möchte in diesem Zusammenhang insbesondere Maßnahmen zur Entwicklung ›sozialen Kapitals‹ durch Formen bürgerschaftlichen Engagements erwähnen, bei dem Personen mit Behinderung ausdrücklich einbezogen werden sollen.

- *Veränderung des Hilfesystems (›systems change‹)*

Analog zu der angestrebten Veränderung der Gesellschaft muss sich auch das traditionelle Hilfesystem dahingehend verändern, dass es sich stärker auf ambulante Beratungs- und Unterstützungsangebote ausrichtet und die ›gebäudezentrierten‹ Denk- und Handlungsmuster aufgibt. Hierzu gehören eine Veränderung der Finanzierungsstrukturen, der Aufbau von unabhängigen Beratungs- und Vermittlungsdiensten und die Entflechtung von Strukturen, die zu Interessenskonflikten führen müssen. Beispielhaft möchte ich hier die Feststellung des Unterstützungsbedarfs durch dieselbe Institution nennen, die für die Kostenübernahme zuständig ist. Ein anderes Beispiel ist die Zusammenarbeit mit Maklern zum Aufbau von Kompetenzen bei der Immobilienvermittlung an Menschen mit Behinderung (Stichwort: Eignung von Wohnungen). Sowohl in Großbritannien als auch in verschiedenen Staaten der USA haben sich Agenturen und Einzelpersonen darauf spezialisiert, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen bezüglich des Erwerbs von Wohnraum zu beraten und zu begleiten. Dementsprechend beginnen sich auch Wohnungsbau- und -vertriebsgesellschaften umzustellen und behinderte Menschen als Käufer(innen) wahrzunehmen.

- *Zugang zu Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitangeboten der Gemeinde (›full inclusion‹)*

Mit dem Verlassen des Konzepts der ›Rundumversorgung‹ zu Gunsten selbständiger Lebensführung entstehen Entscheidungsspielräume und -zwänge auch in Bezug auf Bildung und Beschäftigung. Neben der Weiterentwicklung der Angebotsstruktur sind auch hier Beratungs- und Vermittlungsaufgaben relevant, so-

wohl im Bereich der beruflichen Tätigkeit (z. B. Integrationsfachdienste) als auch im Freizeitbereich.

- *Einführung persönlicher Budgets* (›individual funding‹, ›direct payment‹)
In allen Ländern, in den ›supported living‹ bereits umgesetzt wird, hat sich gezeigt, dass die Umsetzung immer dann große Fortschritte macht, wenn die behinderten Personen über ein persönliches Budget als Geldleistung verfügen, mit dem sie sich die von ihnen für erforderlich gehaltenen Unterstützungsleistungen einkaufen können. Die Einführung persönlicher Budgets kann allerdings nur gelingen, wenn gleichzeitig insbesondere für Nutzer(innen) mit geistiger Behinderung Beratungs- und Unterstützungsstrukturen aufgebaut werden. Diese ›Budget-Assistenz‹ kann beispielsweise von einem Mitglied des Unterstützerkreises übernommen werden.²
- *Keine Zurückweisung von behinderten Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf* (›zero rejection‹)
Je höher der Unterstützungsbedarf eines behinderten Menschen ist, desto wahrscheinlicher ist es derzeit, dass die oder der Betroffene geringe Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Wohn- und Unterstützungssituation hat; je höher der Unterstützungsbedarf ist, desto größer ist aber auch der Gewinn von einer individuellen Unterstützung. Deshalb geht ›supported living‹ davon aus, dass keine behinderte Person von dem Recht auf ein Leben in der Gemeinde und in der eigenen privaten Wohnung ausgenommen werden darf. ›Supported living‹ ist also nicht nur für behinderte Personen mit niedrigem Unterstützungsbedarf gedacht. Die Herausforderung lautet daher, jedem behinderten Menschen die für ihn adäquate Unterstützung zu Teil werden zu lassen (vgl. Mansell 2003).

Ausblick

Dieser Beitrag kann selbstverständlich keine abschließenden Empfehlungen für die Umsetzung des ›supported living‹ in der Bundesrepublik Deutschland geben. Ich möchte aber drei Vorschläge für die Umsetzung machen, die auf dem Weg von einer umfassenden *Deinstitutionalisierung* des Wohnens geistiger behinderter Menschen hin zum ›Unterstützten Wohnen‹ (›supported living‹, inclusive community living‹) ›mit-

² Im Anhang findet sich eine Kurzinformation zu den finanziellen Rahmenbedingungen des ›supported living‹ und zum ›direct payment‹ in Großbritannien.

ten in der Gemeinde unverzichtbar erscheinen (vgl. hierzu auch Mansell/Ericsson 1996):

1. Die konsequente Umsetzung des Prinzips der *Trennung von Wohnen und Unterstützung*, was zur Folge haben müsste, dass wir allen Menschen mit Behinderung ermöglichen, in privaten Wohnungen zu wohnen und zu leben;
2. Die Forcierung der Einführung bedarfsorientierter *persönlicher Budgets* einschließlich der notwendigen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen, damit auch geistig behinderte Menschen Unterstützungsleistungen ihrer Wahl einkaufen, organisieren und steuern können;
3. Die Implementierung des Instruments des *Unterstützungskreises*, was als Konsequenz erfordern würde, dass wir über gezielte sozialpolitische Steuerungsprozesse Ressourcen und Potenziale bürgerschaftlichen Engagements für die Behindertenhilfe rekrutieren.

Was also bei der ›*Ambulantisierung*‹ des *Hilfesystems* unter dem Aspekt der Selbstbestimmung vor allem notwendig erscheint, ist die Gewährleistung des Rechts behinderter Menschen auf privaten Wohnraum, die Förderung des eigenverantwortlichen Umgangs mit den finanziellen Ressourcen für die notwendige Unterstützung im alltäglichen Leben, und – nicht zuletzt – die Erprobung neuer Formen der sozialer Unterstützung unter ausdrücklicher Beteiligung bürgerschaftlich engagierter Menschen.

Literatur

Aselmeier, L.: Supported Living. Offene Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung in Großbritannien. Siegen 2003 (= ZPE-Schriftenreihe Nr. 14)

Boban, Ines/Hinz, Andreas: Persönliche Zukunftskonferenzen. Unterstützung für individuelle Lebenswege. In: Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft (1999) 4/5, 13-23

Dohle, Melanie: Kurzdarstellung der SELAM Oldenburg. In: Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft (Hrsg.): Leben ohne Institution? Halle/Düren 2003, 46-47

Doose, Stephan: „I want my dream!“ Persönliche Zukunftsplanung – Neue Perspektiven und Methoden einer individuellen Hilfeplanung mit Menschen mit Behinderungen. In: Kan, P. van; Doose, St.: Zukunftsweisend. Peer Counseling & Persönliche Zukunftsplanung. Kassel 1999, 71-134

Doose, Stephan; Göbel, Susanne: Materialien zur Persönlichen Zukunftsplanung – Texte und Arbeitsblätter – In: Kan, P. van; Doose, St.: Zukunftsweisend. Peer Counseling & Persönliche Zukunftsplanung. Kassel 1999, 137-218

Emerson, E. et al.: The quality and costs of supported living schemes and group homes in U. K. Manchester: Hester Adrian Research Centre 1999

- Fib e.V. (Hrsg.): Leben auf eigene Gefahr. Geistig Behinderte auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben. München 1995
- Fib e.V. (Hrsg.): Ambulante Dienste für Menschen mit Behinderung. Was ambulante Dienste leisten können. Dokumentation zum 20-jährigen Bestehen im Jahre 2002. Marburg 0. J. [2002]
- Fischer, Manfred: Umwelt und Wohlbefinden. In: Abele, A.; Becker, P. (Hrsg.): Wohlbefinden: Theorie, Empirie, Diagnostik. Weinheim, München 1991, 245-266
- Hinz, Andreas: Von der Integration zur Inklusion – terminologisches Spiel oder konzeptionelle Weiterentwicklung? In: Zeitschrift für Heilpädagogik 53 (2002), 354-361
- Kinsella, Peter: Supported Living. The Changing Paradigm – from control to freedom. URL: <http://www.paradigm.uk> (Stand: 17. Januar 2001)
- Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern: Thema: Ambulante Angebote für geistig behinderte Menschen. Stuttgart o. J. [2003a] (= LWV spezial, Heft 4)
- Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern: Zukünftige Ausgestaltung der Hilfen für geistig behinderte erwachsene Menschen. Leitlinien und Strategien – Bedarfsvoraus-schätzung für Tagesstruktur und Wohnen. April 2003. Stuttgart o. J. [2003b]
- Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (Hrsg.): Auf dem Weg zum Leben mitten in der Gemeinde. Weiterentwicklung der Hilfen für behinderte Menschen. Dezember 2002. Stuttgart o. J. [2002]
- Lindmeier, Bettina/Lindmeier, Christian: Supported living. Ein neues Konzept des Wohnens und Lebens in der Gemeinde für Menschen mit (geistiger) Behinderung. In: Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft 24 (2001) 3 u. 4, 39-50
- Lindmeier, Bettina/Lindmeier, Christian: Selbstbestimmung in der Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung. Zur Rezeption der us-amerikanischen Diskussion. In: geistige Behin-derung 42 (2003), 119-138
- Mansell, Jim; Ericsson, Kent (Eds.): Deinstitutionalization and Community Living. Intellectual Disability Services in Britain, Scandinavia and the USA. London 1996
- Mansell, Jim: Möglichkeiten der Unterstützung geistig behinderter Menschen in Europa: Her-ausforderungen und künftige Entwicklungen. In: Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): Eu-ro-päisch denken, das Gemeinwesen stärken. Tagung des Landschaftsverbands Rheinland von 16. bis 18. September 2003. Dokumentation. Köln o. J., 9-17 [2004]
- Metzler, Heidrun; Rauscher, Christine: Wohnen inklusiv. Wohn- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen in Zukunft. Projektbericht. Hrsg. vom Diakonischen Werk Württemberg, Abt. Behindertenhilfe. Stuttgart 2004
- O'Brien, John: Down Stairs That Are Never Your Own: Supporting People With Developmen-tal Disabilities in Their Own Houses. In: Mental Retardation 32 (1994) 1, 1-6
- Simons, Ken/Watson, Debby: The View From Arthur's Seat: A Literature Review of Housing and Support Options 'Beyond Scotland'. Edinburgh: Norah Fry Resaerch Centre 1999
- Taylor, S.; Racino, J. A.; Walker, P. (1992): Inclusive Community Living. In: Stainbeck, W.; Stainbeck S. (Eds.): Controversal issues confronting special education: divergent perspec-tives. Needham Heights, Massachusetts 1992, 299-312
- Wacker, Elisabeth et al.; Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.): Leben im Heim. Ange-botsstrukturen und Chancen selbständiger Lebensführung in Wohneinrichtungen der Behin-dertenhilfe. Bericht zu einer bundesweiten Untersuchung im Forschungsprojekt ›Möglichkei-ten und Grenzen selbständiger Lebensführung in Einrichtungen‹. Baden-Baden 1998
- Westecker, M.: Die Selbstbestimmung finanzieren. Erfahrungen mit dem persönlichen Bud-get in Großbritannien und den Niederlanden. Hrsg. Von Elke Fank, Behindertenbeauftragte des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg 1999

Anhang: Kurzinformation zu den finanziellen Rahmenbedingungen des ›supported living‹ in Großbritannien (vgl. Emerson et al. 1999; Westecker 1999; Asselmeier 2003)

1. Unterstützungsleistungen für Menschen mit geistiger Behinderung werden in Großbritannien aus den gemeinsamen Budgets von lokaler (kommunaler) Sozialbehörde und den örtlichen Abteilungen des National Health Trust (NHS Trust) finanziert.
2. Auch die Kosten der Unterstützungsleistungen im Rahmen des ›supported living‹ werden aus dem gemeinsamen Budget von lokaler Sozialbehörde und NHS Trust finanziert. Diese können wahlweise auch als Direktzahlungen (›direct payments‹) an die Leistungsempfänger ausbezahlt werden. Letzteres ist im ›Community Care (Direct Payment) Act‹ von 1996 gesetzlich geregelt.
3. Im Gegensatz zu Bewohner(inne)n von Wohnheimen haben die Nutzer(innen) des ›supported living‹ zusätzlich Zugang zu staatlichen Zuschüssen zum Wohnen, die ebenfalls als Direktzahlungen auf ein Bankkonto der Leistungsempfänger ausgezahlt werden können. Darunter fallen:
 - a. Zuschüsse zum Wohnen (›housing benefits‹), die je nach eigenem Einkommen Mietkosten bis zur vollen Gesamtmiete übernehmen;
 - b. ergänzende Zuschüsse der sozialen Absicherung (›income support for mortgage payments, disability living allowance‹);
 - c. Unterstützung vom ›Independent Living Fund‹, der als staatliche Wohltätigkeitsorganisation Unterstützung für Menschen, die ansonsten in ein Wohnheim ziehen würden, mit bis zu 450,- € (ca. 300,- Pfund) pro Woche finanziert.
4. Nach einer Studie von Emerson et al. (1999) liegen die wöchentlich anfallenden Kosten für Arrangements im Rahmen von ›supported living‹ inklusive aller ergänzenden Unterstützungsleistungen mit ca. 1520,- € im Durchschnitt leicht höher als in kleineren Wohnstätten (›group homes‹) (ca. 1315,- €) und größeren Wohnheimen (ca. 1500,- €). Davon werden für Personalkosten in ›supported living‹-Arrangements ca. 73%, in kleineren Wohnstätten ca. 69% und in größeren Wohnheimen ca. 72% aufgewendet.
5. Mit dem Programm ›supporting people‹ hat die britische Regierung im April 2003 ein neues Programm für die Steuerung und Finanzierung von Unterstützungsleistungen eingeführt. Bestandteil dieses Programms ist der ›supporting people grant‹, der ergänzend zu den lokalen Budgets das ambulant unterstützte Wohnen von ›vulnerablen Menschen‹ (Menschen mit komplexem Hilfebedarf, insb. auf Grund von hohem Pflegebedarf oder Verhaltensstörungen) fördern und zur Verbesserung der Unterstützungsstandards beitra-

gen soll. Das Programm ›supporting people‹ trägt zur verstärkten Implementation von persönlichen Budgets (›direct payment‹) bei.

6. Direktzahlungen (›Persönliche Budgets‹) werden auf der Grundlage des im Assessment (individuelle Hilfeplanung) ermittelten Unterstützungsbedarfs vergeben und können dementsprechend in der Höhe variieren. Es gibt aber keine Obergrenze mehr (seit 2003) und sie können für alle ermittelten Unterstützungsleistungen außerhalb des stationären Wohnens eingesetzt werden.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Christian Lindmeier
Universität Koblenz-Landau, Campus Landau
Institut für Sonderpädagogik
Xylanderstr. 1

76289 Landau